

Nummer 26
15. August 2025
Jahrgang 52

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) sowie für die Integrationsratswahl der Stadt Duisburg am 14. September 2025

Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) sowie für die Integrationsratswahl der Stadt Duisburg werden in der Zeit von

Montag, dem 25.08.2025 bis Freitag, dem 29.08.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) für Wahlberechtigte in der **Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg, Zimmer 17** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (25.08.2025 – 29.08.2025) bei der vorgenannten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Termin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens 12.09.2025, 15:00 Uhr bei der vorgenannten Dienststelle beantragt werden.

Im Falle einer nachweislich plötzlich aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die plötzliche Erkrankung (ärztliches Attest) noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg, Zimmer 17, gestellt werden.

Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich, elektronisch (briefwahl.duisburg.de oder per E-Mail an briefwahl@stadt-duisburg.de) oder mündlich bei Vorsprache in einer der acht Briefwahlstellen (Übersicht auf www.duisburg.de/wahlen), beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 575 bis 593

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie bzw. er hierzu berechtigt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (13.09.2025), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann wie folgt an der Wahl teilnehmen:

- a) Bei den **Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR)** ist die Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirkes** möglich.
- b) Bei der **Integrationsratswahl** ist die Stimmabgabe **in jedem Wahlraum innerhalb des Stadtgebietes Duisburg** möglich.
- c) Bei allen fünf Wahlen ist die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) folgende Unterlagen:

- a) einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters,
- b) einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel ihres Wahlbezirks für die Wahl des Rates,
- c) einen amtlichen hellblauen Stimmzettel ihres Stadtbezirks für die Wahl der Bezirksvertretung,
- d) einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR)
- e) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,

- f) einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
- g) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein für die Integrationsratswahl folgende Unterlagen:

- a) einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Integrationsratswahl,
- b) einen amtlichen dunkelgrünen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- c) einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis **16:00 Uhr** (Kommunalwahlen, RVR-Wahl und Integrationsratswahl) eingeht.

Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass die Unterlagen – sofern Sie Briefwahlunterlagen für mehr als eine Wahl erhalten – nicht untereinander vertauscht werden! Dies kann zur Ungültigkeit der von Ihnen abgegebenen Stimmen führen!

In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass den Erfordernissen einer geheimen Wahl entsprochen werden kann.

Wählerinnen bzw. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Hat die Wählerin bzw. der Wähler die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem entsprechenden Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 4. August 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Bekanntmachung über die Änderung Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Haus- und Hofflächen

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 auf Grundlage der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023, die damit einhergehend erforderliche Überarbeitung der kommunalen Förderrichtlinie beschlossen. Die

Änderungen beruhen auf der Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. 25-0041. Ziel der Änderung ist es die Richtlinien in eine genderneutrale Sprache zu überführen und neben redaktionellen Änderungen die notwendige Anpassung an die erweiterten Fördermöglichkeiten durchzuführen.

Die Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Haus- und Hofflächen vom 01.01.2018, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.02.2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 39 vom 14.12.2018, Seite 503-505, wird wie folgt geändert:

Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Ortsbildes (2025)

1. Zuwendungszweck

1.1. Die Stadt Duisburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Städtebauförderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen und der jeweiligen Haushaltssatzung in den vom Rat der Stadt festgelegten Stadterneuerungsgebieten zu folgenden Zwecken:

a) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen sowie städtebauliche und ökologische Verbesserungen an Dachflächen von Gebäuden, die zum Wohnen, für Gewerbe, Handel- oder Dienstleistungen genutzt werden,

b) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen an sonstigen Gebäuden, für die aufgrund ihrer für den Stadtteil herausgehobenen Lage oder ihrer Lage in einer geschlossenen Häuserzeile eine städtebauliche Aufwertung geboten ist,

c) Verbesserung des Wohnumfeldes im privaten Bereich.

Sie unterstützt damit Bemühungen ihrer Bürgerschaft und Unternehmen, das städtebauliche Umfeld durch Begrünung, Herstellung und Gestaltung von Haus- und Hofflächen nachhaltig aufzuwerten.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Duisburg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel und der ihr bewilligten Zuwendungen.

2. Fördergegenstand und bauliche Maßnahmen

2.1. Es werden nur dauerhaft genutzte Gebäude in Stadterneuerungsgebieten gefördert. Bei vormalig unbewohnten Immobilien ist zunächst eine Bewohnbarkeit herzustellen.

2.2. Die Förderobjekte müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 10 Jahre alt sein.

2.3. Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

2.3.1. Reinigung, Instandsetzung, Restaurierung und farbliche Gestaltung sowie Beleuchtung von Fassaden inklusive z. B. Fenstern, Türen, Gitteranlagen, Treppen, Nebengebäuden und Mauern,

2.3.2. Neu- und Umgestaltung von Schaufensteranlagen einschließlich ihrer Verglasung und der dazugehörigen Fassadenflächen an gewerblich genutzten Gebäuden und bei Gaststätten, die in Wohn- oder Büroeinheiten umgewandelt werden,

2.3.3. Neu- und Umgestaltung von Freiflächen an Wohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung, sofern diese durch die gesamte Bewohnerschaft genutzt werden können, Abstandsflächen, Vorgärten und Zuwegungen,

a) vorbereitende Maßnahmen wie beispielsweise Abbruch von Mauern und Nebengebäuden, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen und Rückbau versiegelter Flächen,

b) Begrünungs- und gestalterische Maßnahmen wie beispielsweise Aufbereitung des Bodens, gärtnerische Gestaltung, Anlegen von Beeten, Teichen, Gärten für die Mie-

terschaft, Spiel- und Wegeflächen, Aufstellen von Pflanzkübeln, Anbringen von Rankhilfen, Errichtung von ortsfesten Sitzgruppen, Regenschutzdächern, Pergolen (keine Markisen) und Einfriedungen, soweit sie dem Schutz der Pflanzen dienen, Begrünung von Dachflächen, Fassaden und Wänden einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Fläche,

2.3.4. die Einrüstung und Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 2.3.1. bis 2.3.3..

2.4. Maßnahmen können auch dann gefördert werden, wenn private Freiflächen oder Giebelfassaden mitgestaltet werden sollen, die an das neu zu gestaltende Grundstück grenzen. Die Einverständniserklärung der Nachbareigentümerin oder des Nachbareigentümers zur Durchführung der Maßnahmen und deren bzw. dessen Verpflichtungserklärung, die Flächen für mindestens 10 Jahre in einem gepflegten Zustand zu erhalten, müssen vorgelegt werden.

3. Förderbedingungen

3.1. Zuwendungsempfangende haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Eigenleistungen in Form von Sach- und Arbeitsleistungen werden nicht anerkannt.

3.2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder erbauberechtigte Personen verpflichten sich, den Zustand des Förderobjektes nach Durchführung der Maßnahme für 10 Jahre zu erhalten.

3.3. Eine Freiflächengestaltung gemäß Ziffer 2.3.3. soll auf die Bedürfnisse der Bewohnerschaft des geförderten Objektes ausgerichtet sein. Insofern soll sie vor Beginn der Maßnahme beteiligt werden. Die geförderten Freiflächen müssen von der Bewohnerschaft der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können und diesen mindestens für die Dauer von 10 Jahren in gepflegtem Zustand zur Verfügung stehen.

3.4. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung ein-

zuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Förderungsgegenstand.

3.5. Die Gestaltung der Fassaden ist mit dem von der Stadt Duisburg für die Stadtteilreneruerung beauftragten Stadtteilarchitektinnen und Stadtteilarchitekten abzustimmen. Sie soll zu einer nachhaltigen Attraktivierung des Wohnumfeldes sowie zur Steigerung der Aufenthalts- und allgemeinen Stadtbildqualität beitragen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele einer stadtökologischen Verbesserung sowie die Ziele zur Einsparung von Energie und zur Reduzierung von Treibhausgasen zu berücksichtigen.

Fassadengestaltungen an Baudenkältern und Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

Rückwärtige Fassadenflächen können nur in Verbindung mit einer straßenseitigen Fassadenfläche oder einer Umgestaltung der Hoffläche gefördert werden.

3.6. Eine räumliche Priorisierung der Fördermittel kann durch das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg vorgegeben werden.

3.7. Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, einschließlich des Eigenanteils, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Miete umgelegt werden.

3.8. Im Bereich denkmalgeschützter Siedlungen sind die Bedingungen der Denkmalschutzzsatzung zu befolgen.

4. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

4.1. mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Duisburg vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder

Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten gelten nicht als Maßnahmenbeginn,

4.2. ein Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung aufweist, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme nicht auf eigene Kosten der Zuwendungsempfangenden beseitigt werden,

4.3. der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen,

4.4. sich die Maßnahmen auf Erneuerungen oder Änderungen der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen beziehen,

4.5. die Zuwendung zum Zeitpunkt einer möglichen Bewilligung unter 2.000 Euro liegen würde (vgl. Nr. 1.1 der VV zu § 44 LHO),

4.6. eine Zuwendung aus anderen öffentlich-rechtlichen Quellen erfolgen kann,

4.7. es sich um ausschließlich Reparaturarbeiten, das Verblenden von Fassaden, den Einbau von Wärmedämmverbundsystemen, Außenwerbung oder Maßnahmen handelt, die den stadtgestalterischen und stadtökologischen Zielen dieser Richtlinien entgegenstehen,

4.8. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung bereits Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien für das Förderobjekt bewilligt und ausgezahlt wurden.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2. Der Zuschuss beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Der Zuschuss richtet sich nach der Höchstgrenze, die gemäß dem für die Stadt Duisburg jeweils geltenden Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf anzuwenden ist.

5.3. Entfällt

6. Antragstellung und Verfahren

6.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen, Eigentümer, erbauberechtigte Personen sowie Mieterinnen und Mieter im Einverständnis mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. erbauberechtigten Personen und unter Beachtung der Regelung aus 3.2..

6.2. Der Antrag ist schriftlich auf einem Vordruck der Stadt Duisburg zu stellen und mit den dort genannten Unterlagen zu ergänzen. Die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten sind durch zwei vergleichbare Angebote von Fachunternehmen zu belegen. Den veranschlagten Kosten ist ein Aufmaß nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zugrunde zu legen. Ziffer 3.1 dieser Richtlinien ist zu beachten.

6.3. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. erbauberechtigte Personen erklären sich bereit, Mitarbeitende der Stadt Duisburg und deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der Wohnungen sowie die Erstellung von Fotodokumentationen zu gestatten.

6.4. Auf Antrag kann die Stadt Duisburg nach technischer Prüfung und gesicherter Finanzierung einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

6.5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abstimmung der Neugestaltung erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung durch einen förmlichen, gebührenpflichtigen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Höhe des Zuschusses fest.

6.6. Die Bewilligung wird unwirksam, wenn die bewilligten Maßnahmen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt wurden. Der Abschluss der Arbeiten ist der Stadt Duisburg unverzüglich anzuzeigen.

6.7. Nach Durchführung der Maßnahmen sind der Stadt Duisburg die Schlussrechnungen der Fachunternehmen und Zahlungsnachweise spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung sowie der Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausgeschüttet.

6.8. Die Fristen zu 6.6. und 6.7. können in begründeten Fällen auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der jeweiligen Frist bei der Stadt Duisburg eingereicht werden.

6.9. Sofern die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind, wird der Zuschuss nachträglich reduziert. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

6.10. Bei nicht fachgerecht durchgeführten Arbeiten erhalten Zuwendungsempfänger eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beurteilung obliegt dem von der Stadt Duisburg für die Stadtteilerneuerung beauftragten Dienstleister oder Mitarbeitenden. Bei nicht erfolgter Nachbesserung werden die nachgewiesenen Kosten nicht anerkannt.

6.11. Zuwendungsempfänger haben sämtliche Belege ab dem Datum der Schlussrechnung für 10 Jahre aufzubewahren.

6.12. Die Zweckbindungsfrist für gefördernte Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses aufgehoben werden. Der ausgezahlte Zuschuss kann zurückfordert werden. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen der bewilligenden Behörde Ausschlussgründe gem. Ziff. 4.2. innerhalb der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 6.12. bekannt werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Zu erstattende Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

7.3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

8. Förderung von Modellmaßnahmen in Ausnahmefällen

Die Stadt Duisburg behält sich vor, aus besonderem städtebaulichem Interesse in Ausnahmefällen und im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel unter Einhaltung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) erhaltenswerte, stadtbild-prägende Fassaden zu fördern.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Duisburg in Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinienänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigerverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinienänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Duisburg, den 24. Juli 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Kestermann
Tel.-Nr.: 0203 283-984085

Bekanntmachung über die Änderung Richtlinie der Stadt Duisburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds des ISEK „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 auf Grundlage der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023, die damit einhergehogene erforderliche Überarbeitung der kommunalen Förderrichtlinie beschlossen. Die Änderungen beruhen auf der Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. 25-0054. Ziel der Änderung ist es die Richtlinien in eine genderneutrale Sprache zu überführen und neben redaktionellen Änderungen die notwendige Anpassung an die erweiterten Fördermöglichkeiten durchzuführen.

Die Richtlinien der Stadt Duisburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds des ISEK „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“, mit Drucksachen-Nr. 21-0153 am 14.06.2021 vom Rat der Stadt beschlossen, werden wie folgt geändert:

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 13.03.2017 (Drucksache Nr. 17-0004) sowie am 19.04.2021 (Drucksache Nr. 21-0154) Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) für die Gebietskulisse Duisburg-Hochfeld gemäß § 171e BaugB beschlossen. Auf Grundlage von Nr. 10.2

der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) vom 15.06.2023, in Verbindung mit den jeweils geltenden Nebenbestimmungen richtet die Stadt Duisburg im Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“ einen Verfügungsfonds zur Mitwirkung lokal agierender Personen und der Bürgerschaft sowie zur Etablierung bürgerschaftlicher Projekte ein.

1. Zielsetzung des Verfügungsfonds

Ziel des Verfügungsfonds ist es, niederschwelliges bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Stadterneuerung durch die Möglichkeit eines Mitteleinsatzes für neue, lokal angepasste, innovative, nicht kommerzielle Ideen, Aktionen und Projekte zu fördern.

2. Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird durch die Stadt Duisburg finanziell bewirtschaftet. Das durch die Stadt Duisburg beauftragte oder gestellte Ortsteilmanagement übernimmt eine beratende Begleitung des Verfügungsfonds sowie die Geschäftsführung des Entscheidungsgremiums (folgend „Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld“).

3. Finanzierung und Höhe des Verfügungsfonds

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt zu 100 Prozent aus öffentlichen Mitteln. Er setzt sich aus Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Stadt Duisburg zusammen.

4. Fördergrundsätze

Durch den Verfügungsfonds werden Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die gemeinsam mit der Bewohnerschaft sowie lokal agierenden Personen entwickelt bzw. durch diese vorgeschlagen worden sind, in der Regel zu 100 Prozent des unrentierlichen Teils der förderfähigen Kosten durch öffentliche Mittel unterstützt. In Ausnahmefällen ist eine teilweise Finanzierung der förderfähigen Kosten möglich.

Die gewährten Mittel sollen für den beantragten Zweck angemessen sein sowie wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die

förderfähigen Kosten mindestens 100 Euro (brutto) betragen (Bagatellgrenze). Die Finanzierung der Zuwendung erfolgt dabei in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Die förderfähigen Kosten für ein Projekt sollen 10.000 Euro (brutto) nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verfügungsfonds-Beirat auf Antrag auch einem höheren Förderbetrag zustimmen.

Grundsätzlich sind zweckgebundene Einnahmen nach Nr. 18 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 vorrangig gegenüber den Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds zur Deckung der Gesamtausgaben einzusetzen.

Als Anerkennung für die aktive Mitwirkung kann in begründeten Einzelfällen eine anemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 15 Euro pro Stunde und höchstens 200 Euro je Person insgesamt angesetzt werden.

5. Gegenstand der Förderung durch den Verfügungsfonds und deren Rahmenbedingungen

Es werden Maßnahmen/Projekte gefördert, die den Förderbedingungen unter Nr. 5.1 dieser Richtlinie entsprechen und keines der unter Nr. 5.2 genannten Ausschlusskriterien erfüllen.

Förderfähige Projekte und Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Beteiligungsaktionen (Workshops, Ortsteilrundgänge, Ideenwerkstätten, Befragungen)
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Image-Bildung (ortsteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Blogging, Broschüren und Dokumentationen, etc.)
- Mitmach-Aktionen
- Integrationsmaßnahmen (Bürgerschaftsfeste, Nachbarschaftsfeste, Kennenlern-Aktionen), Kulturelle Aktivitäten
- Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements
- Unterstützung von integrativ wirksamen Projekten
- Unterstützung von Projekten zur Be seitigung von Ungleichheit bzw. Un gerechtigkeit in Bezug auf Chancen, Bildung, Teilhabe, Umwelt, etc.

- Investive Maßnahmen (z. B. Aufstellung von Sitzmöglichkeiten/Mülleimern, Anlegung und Gestaltung kleiner Treffpunkte, Anlegung von öffentlichen Gärten, projektbezogene Erstausrüstungen, etc.)
- Erstausrüstungen und Inventare

5.1. Förderbedingungen

Eine Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 9 dieser Richtlinie.

Für die förderfähigen Projekte und Maßnahmen gelten die folgenden Fördervoraussetzungen:

Gebietsbezogen

Der Einsatz des Verfügungsfonds und die Durchführung der geförderten Maßnahmen sind auf das festgelegte Gebiet der Sozialen Stadt Duisburg-Hochfeld nach § 171 e BauGB begrenzt (siehe Anhang). Darüber hinaus müssen die zu fördern den Maßnahmen einen nachweisbaren und nachhaltigen Beitrag im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Aufwertung des Programmgebietes und zur Erreichung der Ziele der Stadterneuerung entsprechend dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Duisburg-Hochfeld leisten. In Ausnahmefällen kann von der Beschränkung hinsichtlich der Gebietskulisse abgewichen werden. Die Relevanz der Maßnahme für die Entwicklung des Programmgebietes ist dabei im Antrag explizit darzustellen.

Bürgerschaftliches Engagement

Die Projekte werden von den BewohnerInnen, Vereinen, Initiativen oder Einrichtungen, die im Programmgebiet Hochfeld wohnhaft bzw. aktiv sind, initiiert, getragen und/oder unterstützt. Die Beratung durch externe Büros ist dabei in Abstimmung mit der Stadt Duisburg möglich. In Ausnahmefällen kann, bei gebietsübergreifenden Projektinitiiierenden, von der Beschränkung hinsichtlich der Gebietskulisse abgewichen werden. Der Zusammenhang des Antragstellenden zum Programmgebiet Hochfeld ist dabei im Antrag explizit darzustellen.

Stabilisierend oder entwickelnd

Ziel aller Projekte ist es, einen positiven Beitrag zur Stabilisierung der wirtschaftlichen,

sozialen, kulturellen, der klimatischen und/oder ökologischen Situation im Programmgebiet Hochfeld und der dortigen Bewohnerschaft zu leisten. Die Lebensbedingungen eines möglichst großen Anteils der Bewohnerschaft Hochfeld soll verbessert und die Wohnzufriedenheit erhöht werden.

integrativ nach innen und außen

Die Maßnahmen und Projekte leisten einen Beitrag zum friedlichen und respektvollen Zusammenleben aller Menschen im Programmgebiet Hochfeld.

Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit und Nicht-Diskriminierung

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit und Nicht-Diskriminierung verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen aller Menschen als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf alle Menschen in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen abgebaut werden.

Förderkonform

Die Mittel des Verfügungsfonds können nur für Maßnahmen eingesetzt werden, die gemäß dieser Richtlinie der Stadt Duisburg sowie im Sinne der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023, der jeweils geltenden Nebenbestimmungen und gemäß den Bestimmungen der Bezirksregierung Düsseldorf zum Zuwendungsbescheid förderfähig sind. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind von den Zuwendungsempfängenden zwingend zu beachten.

5.2 Ausschlusskriterien bezüglich der Förderung

Folgende Maßnahmen bzw. Kosten sind nicht förderfähig:

- Maßnahmen, deren Finanzierung auch ohne die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien gesichert ist
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind
- Maßnahmen, die bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheides angefangen bzw. abgeschlossen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), es sei denn, dass

auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt wurde

- Laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten des Antragsstellenden
- Kosten, die nicht mit dem zu fördernden Projekt im Zusammenhang stehen
- Maßnahmen, die der privatwirtschaftlichen Gewinnerzielung bzw. persönlichen oder trägerspezifischen Interessen dienen.
- Maßnahmen zur Unterstützung oder Durchführung terroristischer Aktivitäten.

6. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im Programmgebiet wohnende, ansässige oder (ehrenamtlich) tätige volljährige natürliche oder juristische Personen, z. B.:

- Das Ortsteilbüro hat das Antragsrecht für Beteiligungsaktionen, die treuhändische Stellung für Akteure bei Verfügungsfondsmaßnahmen, die nicht selbst öffentlich auftreten möchten und andere Situationen im Interesse des Ortsteils, die von den Interessen des Ortsteilbüros und seiner eigenen Finanzierung deutlich zu trennen sind
- Vereine und Bürgerschaftsinitiativen, Interessengemeinschaften, Standortgemeinschaften
- Gemeinnützige/karitative Träger und Stiftungen
- Private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie, etc.) Personen mit Grundstücks- oder Immobilieneigentum
- Gewerbe- oder Standortmarketingvereine

In Ausnahmefällen kann bei gebietsübergreifenden projektinierenden Personen von der Beschränkung hinsichtlich der Gebietskulisse abgewichen werden (siehe auch Nr. 5.1).

7. Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld – Zusammensetzung und Verfahren

Zur förderkonformen Organisation des Verfügungsfonds wird ein sogenannter „Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld“ gebildet. Der Beirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.

Er setzt sich aus insgesamt neun Mitgliedern zusammen.

Drei der insgesamt neun Sitze im Beirat und zwei Vertretende werden durch Mitglieder bzw. beratende Mitglieder der Bezirksvertretung Mitte besetzt, die sie in einer ihrer Sitzungen wählt.

Die verbleibenden sechs Sitze im Beirat werden durch die Bewohnerschaft bzw. im Programmgebiet engagierte Agierende besetzt. Bei der Auswahl dieser Mitglieder des Beirates sind die unterschiedlichen örtlichen Belange und Interessen ausgewogen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigende Bereiche können dabei u. a. sein:

- Bewohnerschaft und Aktive aus Vereinen und Verbänden
- Einzelhandel/lokale Betriebe
- Bildungs- und Integrationseinrichtungen
- Kunst- und Kulturszene
- Soziale und karitative Einrichtungen
- Sport- und Freizeitgruppierungen

Mitglieder aus der Bewohnerschaft bzw. aus dem Kreis der engagierten Agierenden müssen für die Dauer der Tätigkeit im Beirat im Programmgebiet Hochfeld wohnhaft bzw. engagiert sein und dürfen kein politisches Amt innerhalb der Stadt Duisburg bekleiden.

Die Besetzung hinsichtlich der Bewohnerschaft und der Engagierten erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.

1. Das Ortsteilmanagement macht den Prozess der (Neu-)Besetzung öffentlich und wirbt aktiv für ein Engagement im Beirat. An einer Teilnahme interessierte Menschen, die die Voraussetzungen erfüllen, können ihr Interesse schriftlich gegenüber dem Ortsteilmanagement bekunden.
2. Nach Ablauf einer zuvor öffentlich bekannt gegebenen Frist prüft das Ortsteilmanagement zusammen mit der Stadt Duisburg die eingegangenen Interessensbekundungen.
3. Nach der Prüfung gibt das Ortsteilmanagement die Interessensbekundungen in einer Sitzung des „Forum Leben in Hochfeld“ bekannt. Das Forum wählt in einem demokratischen Entscheidungs-

prozess aus den Interessensbekundungen sechs Mitglieder des Beirates und drei Vertretende. Die sechs Mitglieder und drei Vertretenden werden in einem Rhythmus von vier Jahren neu gewählt. Die Bezirksvertretung wählt ihre drei Mitglieder und zwei Vertretende zu Beginn jeder Amtsperiode neu.

Die Besetzung ist regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Jahre durch die Stadt Duisburg und das Ortsteilmanagement insbesondere auf mögliche Interessenskonflikte und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Die Geschäftsführung des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld obliegt dem Ortsteilmanagement. Das Ortsteilmanagement nimmt kontinuierlich und ohne Stimmberichtigung an den Sitzungen teil.

Ist ein Mitglied des Beirates bei der Befassung mit einer Fördermaßnahme befangen (im Sinne von § 31 GO NRW), hat dieses Mitglied dies anzugeben und nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilzunehmen.

Der Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld beschließt nach seiner konstituierenden Sitzung zeitnah eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung sind auch Regelungen zur Auflösung des Beirates zu treffen.

8. Antrags- und weiteres Umsetzungsverfahren

8.1. Antragsstellung

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und nach dem Grad ihrer Bewilligungsreife bearbeitet. Die Anträge auf Förderung sind förmlich und vollständig in Schriftform an das Ortsteilmanagements zu stellen. Es ist zwingend das offizielle Antragsformular zu verwenden. Das Ortsteilmanagement unterstützt bei der Antragstellung.

Die Anträge sollen im Regelfall vier Wochen vor der Sitzung des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld unterschrieben im Ortsteilbüro eingegangen sein.

Dem Antrag muss eine Aufstellung über die genauen Kosten und die Finanzierung beigelegt sein. Kostenanteile in der Höhe, in der für Zuwendungsempfangende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15

Umsatzsteuergesetz besteht, können nicht als förderfähige Kosten deklariert werden. In diesem Fall dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) gefördert werden. Finanzielle Förderungen durch andere Institutionen und Sponsoren sind vorrangig zu prüfen und gegebenenfalls darzustellen.

Fehlen geforderte Angaben und Unterlagen im Antrag, ist eine Förderung bis zu deren Nachrechnung und der erneuten Prüfung ausgeschlossen.

8.2. Vorprüfung

Das Ortsteilmanagement nimmt in enger Abstimmung mit der Stadt Duisburg die inhaltliche und förderrechtliche (Vor-)Prüfung vor.

8.3. Entscheidung

Die stimmberichtigten Mitglieder des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld entscheiden entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberichtigten Mitglieder über die Mittelgewährung für beantragte Projekte sowie über eventuell aufzuerlegende Auflagen.

8.4. Förderbescheid

Im Falle einer positiven Entscheidung des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Zuwendungsbescheid (Bewilligungsbescheid), der durch die Stadt Duisburg ausgestellt wird. Das Ortsteilmanagement erhält immer eine Kopie des Bescheides.

8.5. Mittelgewährung

Die Förderung durch Mittel des Verfügungsfonds erfolgt in Form einer Festbetrag finanziierung.

Zuwendungsempfangende können mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides entsprechende Fördermittel schriftlich anfordern.

In Anlehnung an Nr. 1.4 ANBest-P dürfen Mittel nur so weit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Die Auszahlung von Fördermitteln durch die Stadt Duisburg erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Überschreiten die förderfähigen Kosten die bewilligte Summe, können Zuwendungsempfangende vor der Zahlung bzw. vor der Beauftragung einen Antrag auf Nachbewilligung der zusätzlichen Kosten stellen. In diesem sind die Mehrkosten detailliert zu begründen. Dem Antrag ist zudem eine genaue Darstellung der Mehrkosten beizufügen. Der Antrag wird durch die Stadt Duisburg geprüft und nur nach positiver Prüfung anschließend dem Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt. Wird eine Nachbewilligung abgelehnt, so ist eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ausgeschlossen.

8.6. Umsetzung der Maßnahmen

Erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich, sofern kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und bewilligt wurde.

Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorförderung durch Antragsstellende übersteigen, können auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

Der Durchführungszeitraum einer Maßnahme soll 12 Monate nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Duisburg im Zuwendungsbescheid einen längeren Durchführungszeitraum bestimmen.

Die aktuell gültigen Vergaberichtlinien der Stadt Duisburg und die Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) sind einzuhalten. Das Ortsteilmanagement führt dazu gegebenenfalls eine Schulung oder eine Beratung im Einzelfall durch.

Zu bewilligten Maßnahmen soll in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit entsprechend Nr. 10 dieser Richtlinie betrieben werden.

8.7. Zweckbindungsfristen

Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Projekte, Maßnahmen und Aktionen gelten Zweckbindungsfristen entsprechend der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz nach Nr. 15.2 und Nr. 15.3 der Städtebauförder-

richtlinie NRW 2023 i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Das Ortsmanagement und die Stadt Duisburg stehen diesbezüglich beratend zur Seite.

Die Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Akteneinsicht örtlich zu prüfen oder durch entsprechende Beauftragte prüfen zu lassen. Förderrelevante Dokumente im Original müssen daher mindestens bis zum Ende der im Förderbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist verwahrt werden.

Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an Rechtsnachfolgende mit bindender Wirkung weiterzugeben.

8.8. Abrechnung

Nach Durchführung des geförderten Projektes ist durch die Zuwendungsempfänger ein qualifizierter Verwendungsnachweis über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen. Das Ortsmanagement unterstützt bei der Erstellung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen im Original beinhalten:

- Einen Sachbericht über die Maßnahme inkl. Unterschrift der Mittelempfänger
- Eine Fotodokumentation in angemessenem Rahmen
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben): Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger, Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz haben, dürfen nur die Entgelte

(Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- Alle Vergabe-, Vertrags-, Einnahme-, Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsunterlagen (Kontoauszüge, Quittungen) zu den Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen im Original: Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- Eine Inventarisierungsliste bei Beantragung zur von Fördermitteln zur Anschaffung beweglicher Gegenstände und Ersteinrichtungen bei Überschreitung eines Gesamtanschaffungs- und Herstellungswertes von 800 Euro (ohne USt.).

Der Verwendungsnachweis inklusive sämtlicher geforderter Inhalte und Dokumente muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Ende des im Bescheid festgelegten Durchführungszeitraums dem Ortsmanagement schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars vollständig mit allen oben aufgeführten Belegen vorgelegt werden. Gegebenenfalls führt das Ortsmanagement dazu eine Schulung oder eine individuelle Beratung durch. Der Verwendungsnachweis wird anschließend durch die Stadt Duisburg geprüft.

Fehlende Unterlagen sind dem Ortsmanagement nach Aufforderung unverzüglich nachzureichen.

Fallen die nachgewiesenen Kosten geringer aus als die beantragte Fördersumme oder fallen die Einnahmen höher aus als im Kosten- und Finanzierungskalkül angegeben, reduziert sich die ausgezahlte Fördersumme entsprechend dieser Differenz.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des

Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Duisburg; Bewilligungen erfolgen nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes und der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel der Stadt Duisburg.

Das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Duisburg als Fördergeber können bei etwaigen Verfahrensverstößen die Rückzahlung bis hin zur gesamten gewährten Fördersumme einfordern. Die Zuwendung ist entsprechend ganz oder anteilig unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder aus sonstigen Gründen unwirksam wird. Dies gilt ebenfalls für die im Rahmen der Abrechnung festgestellte Differenz zwischen den angefallenen förderfähigen Kosten und der bewilligten Fördersumme (siehe Nr. 8.8).

10. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

(Begleitende) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist über das Ortsmanagement mit der Stadt Duisburg abzustimmen.

Bei der Erstellung von Medien zur Öffentlichkeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern, etc.) für Projekte, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert werden, sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ des Landes Nordrhein-Westfalen sowie weitere Vorgaben der Stadt Duisburg und ggf. der Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“ anzuwenden (siehe insbesondere Nr. 12 der Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung sowie Nr. 6.4 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 „Öffentliche Darstellung der Förderung“).

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung

einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

Gem. §§11 und 12 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung MV) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, die zuständige Finanzbehörde über Grund, Höhe und Tag der Zahlung der Förderung zu unterrichten, Namen und Anschrift des Empfangenden zu übermitteln und auf ggf. bestehende steuerliche Erklärungspflichten hinzuweisen.

Antragsstellende erhalten mit Antragsstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Duisburg in Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinienänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinienänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Richtlinienbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 24. Juli 2025

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Kestermann
Tel.-Nr.: 0203 283-984085*

Anhang

Gebietskulisse „Soziale Stadt Duisburg-Hochfeld“ nach § 171e BauGB beschlossen vom Rat der Stadt am 19.04.2021 (Drucksache Nr. 21-0154).



Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Duisburg:

Gustav-Freytag-Straße 31A	wird	Gustav-Freytag-Straße 31A und 31B
---------------------------	------	--------------------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 23. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Matthias Niggemann

*Auskunft erteilt:
Herr Schulters
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg
Nr. 58061 ausgestellt für Frau Stella Rütten.

Duisburg, den 23. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wessling

*Auskunft erteilt:
Frau Wessling
Tel-Nr.: 0203 283-6187*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungs-, Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheide:
03.01.2023, 03.01.2024, 26.11.2024

Zahlungspflichtiger:

Valentino Kierpacz

Kundennummer:

90119770

Bisherige Anschrift:

Weseler Str. 276, 47169 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 22. Juli 2025

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Isabell Richter
Gebührenveranlagung

Auskunft erteilt:

Frau Richter

Tel.-Nr.: 0203 283-2622

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3202254599 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Juli 2025

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200081224 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Juli 2025

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202192377 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Juli 2025

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3209070659 (alt 109070656) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Juli 2025

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201370543 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Juli 2025

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3212009017 (alt 112009014) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Juli 2025

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202392464 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Juli 2025

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3250144304 (alt 150144301), 3252016609 (alt 152016606) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 22. Juli 2025

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201478082, 3201938432, 3203222827 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine

Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 24. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202152751 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203492370 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202491233 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201455526 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221005428 (alt 121005425) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3260039973 (alt 160039970) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3232008783 (alt 132008780) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. Juli 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL
OPER
BALETT
KONZERT**

www.theater-duisburg.de

